

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 04.10.2016

Einladung: Schreiben vom 22.09.2016
Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen
Rolf Plewa
Joachim Titz

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp
Prof. Dr. Frank Bliss
Jürgen Blüher
Peter Braun
Egmond Eich
Heinz-Peter Hammer
Kenneth Heydecke
Rita Höppner (ab TOP 6 ö.)
Carsten Jacob
Werner Jung
Elke Köbbing
Walter Köbbing
Heribert Langen
Alexander Lembke (ab TOP 3 ö.)
Detlef Lempio
Hans Metternich
Jürgen Meyer
Thomas Nuhn (ab TOP 6 ö.)
Beate Reich
Christa Reinartz-Uhrmacher
Motee Spanier
Volker Thehos
Michael Uhrmacher

Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Peter Günther
Adalbert Krämer

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Karin Keelan
Antonio Lopez
Norbert Matthias
Rosa Maria Müller
Ali Tzinali

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung vom 11.07.2016
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bürgerantrag zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Waldschlösschen
Strategiepapier: ohne Nennung
0288/2016
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter", Oberwinter
 - a) Auswertung der Offenlage
 - b) Beschluss zur erneuten Offenlage
 - c) Verlängerung der Veränderungssperre
0301/2016

- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten
Gestaltungssatzung Remagen
Einleitung eines Änderungsverfahrens
Strategiepapier: 3.3.5
0302/2016
- 6 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Areal Rheinpromenade 10+11
Strategiepapier: 1.1.2
0307/2016
- 7 Widmung von Gemeindestraßen; Fraunhoferstraße,
Remagen
0292/2016
- 8 Widmung von Gemeindestraßen; Waldburgstraße,
Remagen
0310/2016
- 9 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
0298/2016/1
- 10 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen
Hand ab 2017 (§ 2 b UStG); hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 (22) UStG
0297/2016
- 11 Aufnahme der Darlehen 2014 und 2015
0314/2016
- 12 Mitteilungen und Anfragen

11. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung vom 11.07.2016 –

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bürgerantrag zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach
§ 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Waldschlösschen
Strategiepapier: ohne Nennung
Vorlage: 0288/2016 –**

Sachverhalt:

Anwohner des Waldschlösschens haben mit Schreiben vom 02.05.2016 den Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Waldschlösschen beantragt. Ziel des Antrages ist es, ein bisheriges Nebengebäude als Wohnhaus umzubauen und auf zwei zusätzlichen Flächen neue Wohnhäuser zu errichten. Das Antragsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Eine städtebauliche Satzung besteht für das Areal an der L79 bislang nicht. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich um die ehemalige Gaststätte als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausfluglokal“ aus, die übrigen Flächen sind Bestandteil der Darstellung von Waldflächen.



Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2004

Planungsrechtlich sind die Grundstücke dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Der Bau neuer Wohnhäuser, wie von den Antragstellerinnen vorgesehen, ist nach geltendem Recht nicht möglich.

Mit einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB können Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen, obwohl diese im Flächennutzungsplan als Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft dargestellt sind oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Voraussetzung für den Erlass einer Außenbereichssatzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen,
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzwecken eines Natura 2000-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) bestehen.

Der Erlass einer Außenbereichssatzung ist die einzige Möglichkeit für derartige Lagen, über den Bestandsschutz hinaus eine gewisse, von der Gemeinde gesteuerte, Entwicklung zu nehmen.

Der Ortsbeirat Remagen hat sich in seiner Sitzung am 13.07.2016 mit dem Antrag befasst. Der Antrag wurde nach Beratung nicht zuletzt deshalb abgelehnt, weil hier eine Vorbildwirkung für andere Bereiche (Calmuth, Plattborn) befürchtet wurde. Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss lehnte den Antrag wegen der weiteren baulichen Entwicklung im Wald und hieraus resultierenden Problemen ab.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Einleitung einer Außenbereichssatzung ab.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter", Oberwinter
a) Auswertung der Offenlage
b) Beschluss zur erneuten Offenlage
c) Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: 0301/2016 –

Sachverhalt:

a) Auswertung der Offenlage

Mit seinen Beschlüssen vom 15.09.2014 hat der Stadtrat das Aufstellungsverfahren über den Bebauungsplan 30.19 „Ortskern Oberwinter“ eingeleitet und zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre beschlossen. Beide Beschlüsse wurden am 24.09.2014 ortsüblich in den „Remagener Nachrichten“, dem Amtsblatt der Stadt Remagen, veröffentlicht.

Nach einer ausführlichen Bestandserhebung und -analyse durch das Planungsbüro Dr. Sprengnetter, Brohl-Lützing, wurden die städtebaulichen Ziele detaillierter ausformuliert und die Verfahrensunterlagen nach Anhörung des Ortsbeirates durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss für das Beteiligungsverfahren freigegeben.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 19.05. bis einschließlich 24.06.2016.

Im Zuge der Offenlage wurden die Bürger in einer Bürgerversammlung am 18.05.2016 unmittelbar über die geplanten Inhalte des Bebauungsplanes informiert. Über die Offenlage wie auch die Bürgerversammlung wurde zuvor ortsüblich im Amtsblatt vom 11.05.2016 vorab informiert.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 10.05.2016 über die Offenlage in Kenntnis gesetzt. Sie konnten ebenfalls bis zum 24.06.2016 eigene Anregungen in das Verfahren einbringen.

Über die Nichtberücksichtigung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegter Stellungnahmen im Zuge der Abwägung wurden Bürger und Behörden informiert.

1 Behörden und Einrichtungen ohne Rückmeldung

Folgende Behörden und Einrichtungen wurden am Verfahren beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben.

- Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- DRK-Kreisverband Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- Ev. Kirchengemeinde, Remagen
- RWE, Saffig
- Deutsche Post AG, Bonn
- DB Station & Service, Koblenz
- Ahrweiler Verkehrs-GmbH, Brohl-Lützing
- Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
- Stadt Remagen, Fachbereich 1
- Stadt Remagen, Fachbereich 3
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

Anregungen wurden seitens der Bürger nicht vorgetragen.

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind fristgerecht eingegangen und wörtlich wiedergegeben.

2 Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Einrichtungen, die gegen die Planung keine Bedenken vorgetragen haben

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Immissionsschutz), Koblenz vom 22. Juni 2016
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem vom 13. Juni 2016
- Stadtwerke Bonn, Bonn vom 22. Juni 2016
- AZV Untere Ahr, Sinzig vom 23. Juni 2016
- DB Energie GmbH, Frankfurt am Main vom 17. Juni 2016
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main, vom 22. Juni 2016
- Handwerkskammer Koblenz, Koblenz vom 16. Juni 2016
- IHK-Regionalgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 18. Mai 2016
- Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Neustadt vom 21. Juni 2016

- Pledoc GmbH, Essen vom 23. Mai 2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen vom 14. Juni 2016
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier vom 17. Juni 2016
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz vom 20. Juni 2016

2.1.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

2.1.2 Beschluss:

Die Ausführungen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, werden zur Kenntnis genommen.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 6. Juni 2016

aus militärischer Sicht liegt keine Betroffenheit bezüglich der geplanten Baumaßnahmen vor. Somit werden keine militärischen Infrastrukturmaßnahmen seitens der Bundeswehr erhoben.

Die im Baubereich verlaufende B 9 ist eine Militärgrundstraße (Nr. 706). Bei Baumaßnahmen an der Bundesstraße sind RIST und RAPS einzuhalten.

Es wird gebeten den Beginn und das Ende der Baumaßnahme unter folgender Anschrift anzuzeigen:

Landeskommando Hessen

Fachbereich Verkehrsinfrastruktur

Moltkering 9

65189 Wiesbaden

E-Mail: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org

3.1.1 Stellungnahme:

Der Bebauungsplan verfolgt nicht die Absicht Baumaßnahmen an der B 9 an sich vorzubereiten. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Da es sich um eine redaktionelle Änderung des nicht-normativen Teils des Bebauungsplans handelt ist **keine Beschlussfassung erforderlich.**

3.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Unterlagen entsprechend ergänzt. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz vom 8. Juni 2016

D (Detailerläuterungen)

- 1 Da wir aus dem Ortskern von Oberwinter frühgeschichtliche Funde kennen, ist damit zu rechnen, dass im Rahmen von Erdarbeiten archäologische Befunde freigelegt werden. Bitte lassen Sie diesen Sachverhalt in Verbindung mit den Hinweisen aus unten eingefügtem Textbaustein an exponierter Stelle in den Bebauungsplan mit aufnehmen.

H (Hinweis auf archäologische Fundstellen)

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Auch wenn die vorliegenden Planungen unmittelbar keine Bodeneingriffe beinhalten, weist oben genannte Dienststelle vorsorglich darauf hin, dass bereits kleine Eingriffe in den Untergrund zu **Beeinträchtigungen** an diesen Fundstellen führen können. Der Veranlasser der Baumaßnahme unterliegt der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP).

Es wird darauf hingewiesen, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion **Landesarchäologie**, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, sowie die Direktion **Landesdenkmalpflege** Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, muss gesondert eingeholt werden.

4.1.1 Stellungnahme:

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zur Archäologie. Dieser wird entsprechend der Anregung ergänzt. Da es sich um eine redaktionelle Änderung des nicht-normativen Teils des Bebauungsplans handelt ist **keine Beschlussfassung erforderlich**.

4.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Unterlagen entsprechend ergänzt. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

5 Kreisverwaltung Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 24. Juni 2016

von dem obengenannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

5.1 Landesplanung/Städtebau

1. Generell wurde die Art der baulichen Nutzung mit der Signatur MI konsequent für alle Bereiche verwendet, die durch Straßenbegrenzungslinien voneinander getrennt sind. Lediglich der Bereich zwischen den Straßen „Weihergasse“ und „Im Kätzchen“ enthält keine solche Signatur.

2. Hinter der ersten Bauzeile beidseits der Hauptstraße wird im südlichen Bereich etwa bis zur Planmitte das Planzeichen 15.14 verwendet. Die Unterschiede zwischen den benachbarten Mischgebieten sind nicht nachvollziehbar. Zudem ist das Planzeichen in der Legende nicht erklärt. Wir haben die E-Mail des Planungsbüros Sprengnetter vom 23.06.2016 zur Kenntnis genommen, dass das Planzeichen 15.14 hier der Abgrenzung von Festsetzung Nr. 2.3 letzter Absatz dient und dies im weiteren Verfahren durch eine separate Ordnungsziffer klargestellt und auch die Legende entsprechend ergänzt wird.

3. Da in Ziffer 2.2.5 der Textfestsetzungen auch Festsetzungen zu Zwerchhäusern enthalten sind, empfehlen wir, die Festsetzungen 2.2.4 und 2.2.5 unter der gemeinsamen Überschrift Zwerchhäuser/Dachgauben zusammenzufassen. Gleichzeitig empfehlen wir Zwerchgiebel explizit auszuschließen.

4. In Ziffer 2.3 Absatz 5 der Textfestsetzung halten wir die Formulierung „weißer bis anthrazitfarbener“ Farbe für zu unbestimmt.

5.1.1 Stellungnahme:

- zu 1.: Die Signatur MI wird im Bereich zwischen den Straßen „Weihergasse“ und „Im Kätzchen“ in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.
- zu 2.: Die Legende wird um das Planzeichen und die Planzeichnung um zwei Ordnungsziffern klarstellend ergänzt.
- zu 3.: Die Textfestsetzungen 2.2.4 und 2.2.5 werden zusammengefasst. Zwerchgiebel sollten als Dachgestaltungsmöglichkeit in den Festsetzungen enthalten bleiben. Sie entsprechen einer ortstypischen Bauweise und ermöglichen so, auch bei den sonstigen Einschränkungen der Baufreiheit durch die Festsetzungen, ein zeitgemäßes Bauen bzw. Modernisieren. .
- zu 4.: Die Festsetzung 2.3 zu Fassaden und Außenwänden wird in Absatz 5 analog der Festsetzung 2.2.2 zur Dacheindeckung klarstellend um RAL-Farben ergänzt.

5.1.2 Beschluss

Die Unterlagen werden wie vorstehend beschrieben redaktionell bzw. klarstellend geändert und ergänzt. Zwerchgiebel sollen auch weiterhin möglich sein.

5.2 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Es wird angeregt, erhaltenswerte Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzen.

Wir bitten, unter „Allgemeine Hinweise“ auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hinzuweisen. Danach sind vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme vorhandener baulicher Anlagen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, d. h., die Gebäude sind auf Nist- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

5.2.1 Stellungnahme

Erhaltenswerte Gehölzbestände werden nicht separat festgesetzt. In dem Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis enthalten, dass die Baumschutzsatzung der Stadt Remagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans uneingeschränkt Anwendung findet. Die Begründung wird diesbezüglich noch zusätzlich ergänzt. Ein Hinweis zum Artenschutz wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich jeweils um Ergänzungen die nicht den normativen Teil des Bebauungsplans betreffen.

5.2.2 Beschluss:

Erhaltenswerte Gehölzbestände werden nicht separat festgesetzt, da die Baumschutzsatzung gilt. Die Begründung soll ergänzt werden und die Hinweise zum Artenschutz ebenfalls.

5.3 Wasserwirtschaft

Es bestehen keine Bedenken.

5.3.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

5.3.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

5.4 Abfallwirtschaft

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergeben sich aus abfallrechtlicher Sicht seitens des AWB grundsätzlich keine Bedenken. Ablagerungsstellen sind in dem unmittelbaren Planbereich nach hiesigen Informationen nicht zu verzeichnen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, erteilen.

5.4.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

5.4.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

5.5 Denkmalpflege

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Im überplanten Bereich sind viele Einzeldenkmäler und denkmalpflegerische Gesamtanlagen vorhanden, deren Erscheinungsbild durch die Regelungen im Bebauungsplan vor Beeinträchtigungen geschützt werden soll. Zudem beabsichtigt die Denkmalfachbehörde, den Ortskern Oberwinter mittels **Rechtsverordnung** zur Denkmalzone erklären zu lassen. Diese Rechtsverordnung ist noch in Bearbeitung.

Archäologische Funde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind uns die entsprechenden **Bereiche** nicht immer hinreichend bekannt. Wir bitten daher, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörden ebenfalls zu beteiligen.

5.5.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

5.5.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz vom 14. Juni 2016

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

6.1 Allgemeine Wasserwirtschaft

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Der Bebauungsplanbereich liegt teilweise innerhalb des Abflussprofils und im Rückhaltebereich des durch Rechtsverordnung vom 01.01.1996 festgestellten Überschwemmungsgebietes des Rheins.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines zusammenhängend bebauten Bereiches der Ortslage Oberwinter. Hierbei handelt es sich um eine Neuordnung einer vorhandenen Bebauung. Der v. g. Bereich stellt keine Überplanung im Sinne des § 78 WHG dar.

Nach § 78 WHG sind Bauvorhaben in **Überschwemmungsgebieten** nur zulässig, sofern u. a. die Belange der **Hochwasservorsorge** beachtet sind und die Bauvor-

haben so **errichtet** werden, dass bei dem Bemessungshochwasser keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Bei der Errichtung von Bauvorhaben ist daher zur **Hochwasservorsorge** und zur Verminderung des Schadenpotenzials die Höhe des Erdgeschossfußbodens über der Wasserspiegellage eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses anzuordnen, sofern eine Nutzung (z. B. Wohnräume) des Erdgeschosses stattfindet. Zusätzlich bedürfen alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes einer vorherigen Ausnahmegenehmigung durch die Obere Wasserbehörde. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

6.1.1 Stellungnahme

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Überschwemmungsgebiet. Die Prüfung einer hochwasserangepassten Bauweise erfolgt bei Bestandsgebieten regelmäßig auf der Ebene der einzelnen Baugenehmigung. Hier ist eine wesentlich detailliertere und auf das konkrete Vorhaben angepasste Prüfung und ggfls. Genehmigung mit Nebenbestimmungen möglich, als auf der generell-abstrakten Satzungsebene des Bebauungsplans.

6.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Planung bleibt aus den im Sachverhalt genannten Gründen unverändert.

6.2 Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

Der beim Abriss anfallende Brand- und Bauschutt, sowie sonstige Abfälle sind, falls noch nicht geschehen, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

6.2.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

6.2.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

6.3 Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

6.3.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

6.3.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 22. Juni 2016

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

7.1 Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 31.19 "Ortskern Oberwinter" im Norden teilweise von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Unkelbach" überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Laut den hier vorhandenen Unterlagen ist für das Bergwerksfeld "Unkelbach" im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in einem historischen "Zusammenstellungsriss" aus dem Jahr 1848 mehrere Hinweise auf sogenannten Uraltbergbau, d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865, für die Gemarkung Oberwinter dokumentiert sind.

Weiterhin liegen uns Unterlagen zu einem Kupfererzbergwerk in der Gemarkung vor, dessen Lage sich aufgrund mangelnder topografischer Anhaltspunkte jedoch nicht einordnen lässt.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise auf ehemaligen Erzbergbau in der Gemarkung Oberwinter vor.

Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch umweltgeologische Untersuchungen zu überprüfen.

7.1.1 Stellungnahme

Es handelt sich um ein durchgängig bebautes Gebiet, in dem kein neues Baurecht geschaffen wird. Baulücken sind keine vorhanden, die eine Bodenbeprobung ermöglichen würden.

Der vorhandene Hinweis zu Boden und Baugrund wird um das mögliche Vorkommen metallhaltiger Aufbereitungsrückstände ergänzt, damit Bauherren, die ein Gebäude niederlegen und neurichten oder Anbauen wollen, darauf hingewiesen werden.

Die Hinweise des Landesamtes für Geologie haben keinen Einfluss auf die Bauleitplanung. Der Bebauungsplan kann unverändert bleiben.

7.1.2 Beschluss:

Die Erstellung einer umweltgeologischen Untersuchung ist seitens der Stadt aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung nicht erforderlich. Der Hinweis zu Boden und Baugrund wird ergänzt.

7.2 Boden und Baugrund - allgemein

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei den in den Textlichen Festsetzungen unter 5., Boden und Baugrund, erwähnten Normen fehlt die Zahl 1997 bei DIN EN 1997-1 und -2.

7.2.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

7.2.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

7.3 Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

7.2.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

7.2.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

7.3 Boden und Baugrund – Radonprognose

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

7.3.1 Stellungnahme

Nicht erforderlich

7.3.2 Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

8 Deutsche Bahn AG, Region Mitte, Frankfurt am Main vom 01. Juni 2016

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit der DB Netz AG.

Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Die gemäß der Landesbauordnung festgesetzten Abstandflächen zu dem Bahngelände müssen eingehalten werden.

In Bereich des Bebauungsplanes ist ein Grundstück (Flurstück 1029/141, Flur 12) DB AG mit einbezogen. Wir bitten, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes das gewidmete Bahngelände:

- Als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich darzustellen bzw.
- Für die betroffene Grundstücksfläche unter nachfolgender Adresse eine schriftliche Kaufanfrage zu stellen, damit die Flächen evtl. an den Antragsteller veräußert und somit überplant werden könnte.

Die Adresse lautet: DB Immobilien
Niederlassung Frankfurt
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Eventuelle Lagerungen von Baumaterial oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Leuchtwerbung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen mit gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Im Grenzbereich von Kabeltrassen müssen Abstände von mindestens 2,00 m eingehalten werden.

Der Zugang zu den Durchlässen und den Eisenbahnüberführungen müssen jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einfriedung) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

8.1.1 Stellungnahme:

Zu den allgemeinen Anregungen:

Die grundsätzliche Zustimmung der DB Services Immobilien GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus formulierten Hinweise und Anregungen sind im Rahmen der weiteren Projektentwicklung entsprechend zu beachten. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen der DB Services Immobilien GmbH ergänzt. Ein planungsrechtlicher Regelungsbedarf resultiert daraus nicht.

Die Eigentumsverhältnisse des Flurstücks 1029/141, Flur 12, Gemarkung Oberwinter führten zu weiterem Schriftverkehr, der zur Kenntnis beigefügt ist.

E-Mail der Bauverwaltung der Stadt Remagen vom 13.06.2016 an die Deutsche Bahn AG

in o.g Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück in der Flur 12, Flurstück 1029/141 um einen Bestandteil des gewidmeten Bahngeländes handeln würde.

Das Grundstück stellt sich in der Örtlichkeit als Zufahrt für eine angrenzende Wohnbebauung dar, eine Zuordnung zum Bahngelände ist offenkundig nicht zu erkennen. Um Ihre Stellungnahme im Rahmen der Abwägung korrekt behandeln zu können bitte ich Sie daher um Mitteilung, in welcher Weise genau dieses Flurstück überörtlichen Zwecken dient und damit als Bestandteil des planfestgestellten Bahngeländes der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen wäre. Soweit die Parzelle keinem überörtlichen Zweck dient, wäre sie nicht Bestandteil der gewidmeten Fläche und bliebe damit vollumfänglich der kommunalen Bauleitplanung zugänglich; die vorgesehenen Festsetzungen würden damit beibehalten bleiben.

Antwort der Deutschen Bahn AG vom 14.06.2016 an die Bauverwaltung

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu ihrer Anfrage vom 13.06.2016 in Bezug auf den Bebauungsplan „Ortskern Oberwinter“.

Das Flurstück 1029/141, Flur 12, wurde noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Um eine Liegenschaft aus der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung als Bahnbetriebsanlage und damit aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zu entlassen und in die kommunale Planungshoheit zu überführen, ist die Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken bestehen gerade im Hinblick auf künftige

andere Nutzungen der Liegenschaft eindeutige Verhältnisse, da anschließend die Kommune für baurechtliche Genehmigungen zuständig ist.

Für die Freistellung der Liegenschaft ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt, zuständig.

Gesprächsnotiz vom 20.06.2016

Grundstück dient als Zufahrt, die bis zum Bahndamm reicht. Es ist nicht anzuschließen, dass hier Versorgungsleitungen verlaufen; dies müsste ggf. auf Antrag geprüft werden

↳ Grundstück dient offenbar und ist damit von der (fiktiven) Widmung erfasst

Noch zum Sachverhalt:

Das Flurstück 1029/141, Flur 12 liegt unmittelbar an der Bahnlinie und verbindet diese mit der Hauptstraße. Seine Nutzung als Mischgebiet ist für die Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Aufgrund der nicht vorhandenen Freistellung von Bahnbetriebszwecken, wie dies für den vorliegenden Fall aus dem Schriftverkehr zu entnehmen ist, ist das Flurstück Bestandteil der planfestgestellten Bahntrasse und damit dem Planungsrecht der Gemeinde entzogen.

Eine Festsetzung als Mischgebiet wäre nicht wirksam gewesen, der Bebauungsplan hätte für dieses Flurstück keine Rechtskraft erlangt.

Zwar hat vorliegend der betroffene Eigentümer (DB) selbst an der Änderung der Festsetzung von Mischgebiet in nachrichtliche Darstellung als Bahngelände maßgeblich mitgewirkt hat. Es kann allerdings nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit durch die Zugehörigkeit zur Bahnanlage auf Dauer die angrenzenden Flurstücke betroffen sein können.

Daher ist eine erneute Offenlage erforderlich.

8.1.2 Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Hinweise der Deutschen Bahn AG ergänzt. Das Flurstück 1029/141, Flur 12 wird, aufgrund überlagernden Fachplanungsrechtes, nachrichtlich als Bahngelände dargestellt.

9 BGV (Bischöfliches Generalvikariat) - Rendantur Mendig vom 8. Juni 2016

im Auftrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Oberwinter teile ich Ihnen mit, dass die Nutzung des Pfarrhauses und des Pfarrheims nicht mehr nur ausschließlich als öffentliche Einrichtung dient sondern auch der Wohnungsnutzung und evtl. der gewerblichen Nutzung zuzuführen ist. Das Pfarrhaus ist zum 01.07.2016 an Privat vermietet. Aus diesem Grund sind die Grenzen des Bebauungsplans um die Kirche herum eventuell anzupassen.

9.1.1 Stellungnahme

Es handelt sich um die Fläche nördlich der St- Laurentiuskirche, die mit zwei Gebäuden bestanden ist. Die Nutzungsabsichten der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius sind mit der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf nicht vereinbar. Hier wäre Wohnnutzung nur als Nebennutzung, die der Hauptnutzung dient zulässig. Aber z.B. keine normale Vermietung von Wohnraum. Die Fläche lag bisher im unbeplanten Innenbereich, eine Nutzung, die der Umgebung entspricht war folglich möglich, also auch Wohnnutzung oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Mit der im Entwurf vorgesehenen Festsetzung der Fläche nördlich der St. Laurentius Kirche als Gemeinbedarfsfläche würde die bisherige Vielfältigkeit der Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Umgekehrt ist eine Gemeinbedarfsnutzung innerhalb eines Mischgebietes durchaus möglich. D.h. ein Gemeindehaus ist in einem Mischgebiet zulässig, ohne dass hierfür explizit eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird.

Die Kirche sollte hier nicht schlechter gestellt werden als die anderen Eigentümer im Plangebiet. Deshalb wird die Festsetzung als Mischgebiet vorgeschlagen.

9.1.2 Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche nördlich der St. Laurentius Kirche wird, analog des Großteils des Plangebietes, als Mischgebiet festgesetzt.

b) Beschluss zur erneuten Offenlage

Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen werden die Inhalte des Bebauungsplans teilweise inhaltlich und nicht nur redaktionell geändert. Nach § 4a Abs. 3 BauGB ist der geänderte Entwurf erneut auszulegen und Stellungnahmen einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auch kann die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt werden. Von diesen Verfahrenserleichterungen soll Gebrauch gemacht werden; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

c) Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre trat mit Bekanntmachung vom 24.09.2014 in Kraft. Die Satzung tritt Kraft Gesetzes nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie kann um ein Jahr verlängert oder erneut in Kraft gesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen. Dieses Schutzbedürfnis ist vorliegend gegeben, insbesondere um Änderungen am äußeren Erscheinungsbild von Gebäuden, die den künftigen Festsetzungen entgegenstehen könnten, zu verhindern.

Beschluss:**a) Auswertung der Offenlage**

Der Stadtrat beschließt, die vorliegenden Stellungnahmen entsprechend der vorstehenden Ausführungen auszuwerten, zu gewichten und unter- und gegeneinander abzuwägen.

b) Beschluss zur erneuten Offenlage

Mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans 31.19 „Ortskern Oberwinter“ sind die Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 (Offenlage) und § 4 Abs. 2 (Behörden) BauGB erneut durchzuführen. Dabei soll die Frist der Offenlage auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Offenlage mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.

c) Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planungsziele wird die Veränderungssperre gem. § 17 BauGB um bis zu einem Jahr verlängert bzw. erneut in Kraft gesetzt. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Ratsmitglieder Metternich, Reinartz-Uhrmacher und Uhrmacher haben wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und hatten im Zuschauerraum Platz genommen.

einstimmig beschlossen
Sonderinteressen 3

**Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Gestaltungssatzung Remagen
Einleitung eines Änderungsverfahrens
Strategiepapier: 3.3.5
Vorlage: 0302/2016 –**

Sachverhalt:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 23.08.2006 im Amtsblatt der Stadt Remagen ist die Gestaltungssatzung Kernstadt Remagen in Kraft getreten.

Die seinerzeit vom Büro ISU aus Bitburg entwickelte Satzung gilt für ein Gebiet, welches etwa abgegrenzt werden kann zwischen der Rheinpromenade, der Achse Fährgasse / Seelenstraße (jeweils beidseitig), dem Bahngelände und dem Deichweg (nur Südostseite). Anders als ein Bebauungsplan bestimmt die Gestaltungssatzung nicht, ob ein Vorhaben zulässig ist, sondern i.d.R. lediglich, wie es auszuführen ist.

Während der 10 Jahre ihrer Gültigkeit haben die vielfältigen Inhalte der Satzung zu diversen Diskussionen mit den Bürgern und Antragstellern geführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wie auch die Weiterentwicklung im technischen Bereich sollen in die neue Fassung einfließen.

Der Änderungsentwurf war der Beschlussvorlage in Form einer Synopse (Gegenüberstellung alte und neue Fassung) als Anlage beigefügt, Änderungen in Form einer Fußnote stichwortartig erläutert.

Die verschiedenen Änderungen lassen sich dabei zu folgenden Fallgruppen zusammenfassen:

a) Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe oder Doppelregelungen

In der geltenden Fassung werden an vielen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa „harmonisch einfügen“, „historisch überliefert“ oder ähnlich verwendet. Diese Passagen lassen vielfach Interpretationen zu, die nicht zu einer Rechtsklarheit führen. Auf sie soll daher verzichtet werden.

Zu den Doppelregelungen zählen solche Passagen, die in Fachgesetzen - zumeist dem Denkmalschutzrecht - bereits normiert sind. Eine nochmalige Bestimmung in der Satzung ist hier entbehrlich

b) Aktualisierung der Rechtsbezüge, Redaktionelle Änderungen

Seit der Rechtskraft wurden rechtliche Grundlagen, wie etwa das Denkmalrecht geändert. Mit der Änderung der Gestaltungssatzung sollen diese Bezüge aktualisiert werden.

Zu den redaktionellen Änderungen zählen insbesondere die Korrektur von Rechtschreibfehlern oder die nunmehr nummerische Gliederung von Textpassagen sowie der Anlagen zur Satzung

c) Inhaltliche Änderungen und Ergänzungen; Wegfall von Regelungen

Hierbei handelt es sich um die größte Gruppe der Änderungen im vorliegenden Entwurf. Hierunter sind all die Änderungen zusammengefasst, die in ihrem Wortlaut neu gefasst, neu aufgenommen oder aus verschiedenen Gründen entfallen sollen.

Exemplarisch sei hierzu verwiesen auf die Änderung

- in der Abgrenzung einzelner Teilbereich innerhalb der Satzung, für die jeweils eigene Sonderregelungen gelten (§ 2)
- zur Durchsichtigkeit von Fenstern und Schaufenstern (§§ 6 und 7)
- zur Größe von Markisen im Bereich der Rheinpromenade und des Marktplatzes (§ 11)
- zu Werbeanlagen (§17).

Entfallen sollen die bisherigen Passagen

- über die verschiedenen Arten von Vorhaben bei der Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs (§ 1)
- über die Gestaltung nicht bebauter Flächen (Vorgärten) (§ 19)
- über Grundstückseinfriedungen (§ 20)
- über Größenbeschränkungen von Außenterrassen von Gastronomiebetrieben (Anhang zur Satzung)

Auf den in der Anlage beigefügten Entwurf der Gestaltungssatzung mit Hervorhebung der einzelnen Änderungen (Synopse) wird verwiesen.

Die Stadtverwaltung hatte in einer ersten Fassung auch die Bestimmungen des § 16 über die Sende- und Empfangsanlagen streichen wollen. Dies wurde in den Beratungen des Ortsbeirates Remagen anders beurteilt, so dass diese Passage im Änderungsentwurf beibehalten wurde.

Mit dem Ortsbeirat wurde auch erörtert, dass der Erlass der Satzung in verschiedener Hinsicht unmittelbare Folgen und auch Mehrbelastungen für die Bürger hat. So wird dem Bauherrn teilweise ein finanzieller Mehraufwand auferlegt, da er sich bei seinem Vorhaben nicht mehr für die billigste Variante entscheiden kann. Klassisches Beispiel für diese Fallgestaltung sind die eingeschränkten Möglichkeiten zur Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen, die immer wieder im Vorfeld einer Geschäftseröffnung mit den Betroffenen erörtert werden. Angesichts des übergeordneten Zieles, ein ansprechendes Stadtbild zum Vorteil aller Bürger und Gewerbetreibender zu entwickeln, ist dieser Mehraufwand dem Bürger zuzumuten.

Die Gestaltungssatzung in der bislang vorliegenden Fassung hat aber auch zur Folge, dass verschiedene Maßnahmen einer Baugenehmigung bedürfen, die im Regelfall baugenehmigungsfrei gestellt sind. Hierzu gehört etwa der Austausch von Türen und Fenstern ebenso wie die Veränderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung (§62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO). Den Überlegungen der Verwaltung, z.B. die Palette der zulässigen Fassadenfarben zu einem informellen Anhang („Gestaltungsfibel“) herabzustufen, ist der Ortsbeirat nicht gefolgt. In der Abwägung „Mehraufwand durch Bauantrag“ gegenüber „Verwendung unpassender Farben“ spricht sich der Ortsbeirat letztlich für den Erhalt der verbindlichen Farbtafel aus. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Lage eines Gebäudes in der Umgebung eines Kulturdenkmals die Genehmigungsfreiheit des Anstrichs oder Verputzes aufhebt.

Im Nachgang zur Sitzung des Ortsbeirates wurde im Entwurf zu § 17 das Flachschild (unbeleuchtete, ebene Tafel mit planer Aufschrift) ergänzt, und das „ebene Flachtransparent“ (selbstleuchtende Werbefläche) auf „Flachtransparent“ geändert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, auf der Basis des vorliegenden Änderungsentwurfs das Verfahren zur Änderung der Gestaltungssatzung einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren zu beauftragen.

Die Gestaltungssatzung ist als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

Anlage

**Zu Punkt 6 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans für das Areal Rheinpromenade 10+11
Strategiepapier: 1.1.2
Vorlage: 0307/2016 –**

Sachverhalt:

Ende 2015 trat das Büro bdmp, Mönchengladbach, an die Bauämter des Kreises und der Stadt, um die Zulässigkeit einer Neubebauung auf dem Grundstück Rheinpromenade 10 + 11 abzuklären. Auf dem derzeit nur untergeordnet bebauten Gelände sollten nach Vorstellung der Planer nach Abriss des Bestandsgebäudes zwei Mehrfamilienhäuser mit je drei Vollgeschossen entstehen. Im Zuge der Prüfung der Bauvoranfrage erfolgte ergänzend zu der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des Bürgermeisters für das gemeindliche Einvernehmen auch eine Anhörung des Ortsbeirates in nichtöffentlicher Sitzung (27.01.2016). Die Bedenken der Verwaltung im Hinblick auf die Einhaltung des Einfügungsgebotes wurden vom Ortsbeirat geteilt und das Projekt im Hinblick auf seine Baumasse, Höhenentwicklung und die Hochwassersicherheit kritisch gesehen.

In weiteren Gesprächen mit der Verwaltung wurde das Projekt im Detail zwar angepasst, es fügte sich jedoch immer noch nicht in den Maßstab der Umgebungsbebauung ein. So entstand in einem Gespräch bei der Kreisverwaltung die Idee, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Bauvoranfrage wurde zudem zurückgezogen.

Mit den nunmehr beantragten Planungen sollen die Grundlagen für den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils 6 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Gebäude verfügen in der ursprünglichen Fassung über 2 Voll- und 2 Staffelgeschosse. Da für die Neubauten ein Flachdach geplant ist, werden mit dem zweifachen Rücksprung in den oberen Geschossen die geneigten Dächer der Nachbarbebauung imitiert.



Abbildung 2: Simulation Ansicht Rheinpromenade; Auszug aus der Präsentation bdmf im Ortsbeirat Remagen, 07.09.2016



Abbildung 3: Schnittzeichnung Auszug aus der Präsentation bdmf im Ortsbeirat Remagen, 07.09.2016

Der Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am 07.09.2016 in öffentlicher Sitzung des Ortsbeirates Remagen beraten. In der Diskussion wurde deutlich, dass insbesondere die Höhe der geplanten Häuser nicht gewünscht war, die Kubatur und die Tiefe der Bebauung im Übrigen eher als unproblematisch gesehen wurde. In der Folge lehnte der Ortsbeirat den vorgestellten Entwurf, insbesondere wegen der Höhe der geplanten Häuser, ab.

Daraufhin wurde die Planung noch einmal überarbeitet. Neben der bereits dem Ortsbeirat vorgestellten Planung wurde in der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 27.09.2016 alternativ ein um jeweils das oberste Staffelgeschoss reduzierter Entwurf vorgestellt. Eine weitere Alternative sieht als Ausgleich für die verlorenen Staffelgeschosse einen Verbindungsbau im Erdgeschoss vor.

Im Rahmen der Beratung wird die Verwaltung gebeten, die Verkehrssituation aufgrund des durch den Neubau erhöhten Verkehrsaufkommens zu überprüfen (z.B. Einrichtung von 10 km/h-Zonen in den angrenzenden Straßen).

Anschließend ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit den auch nach den Vorstellungen des Ortsbeirates geänderten Projektunterlagen dem Antrag zu folgen und ein Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten. Die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen sind der Stadt vom Antragsteller in der gewünschten Anzahl und Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 7 – Widmung von Gemeindestraßen; Fraunhoferstraße, Remagen
Vorlage: 0292/2016 –**

Sachverhalt:

Die „Fraunhoferstraße“ in Remagen wurde erstmalig hergestellt und kann dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden. Die Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5 Nr. 62/34 (teilweise).



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Fraunhoferstraße“ in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 62/34 (teilweise). Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Widmung von Gemeindestraßen; Waldburgstraße, Remagen
Vorlage: 0310/2016 –**

Sachverhalt:

Die Baumaßnahmen in der Waldburgstraße wurden 2006 abgeschlossen. Da zwischenzeitlich auch der notwendige Grunderwerb getätigt werden konnte, kann die Verkehrsanlage nun dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden. Die Waldburgstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 1 bzw. 15.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Waldburgstraße“ in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen,

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
1	105/3	1	318/7
1	117/1	1	320/3
1	119/3	1	429/1
1	120/2	1	429/2
1	152/12	1	441/2
1	152/13	1	447/3
1	152/14	1	447/4
1	152/15	1	447/5
1	152/19	1	447/6
1	152/20	1	447/7
1	152/21	1	447/9
1	152/23	1	454/2
1	152/24	1	456/4
1	152/26	15	311/4
1	152/32	15	315/3
1	152/33		
1	152/34		

1	157/5
1	176/3
1	177/10
1	177/12
1	178/10
1	178/7
1	196/1
1	196/2
1	196/3
1	197/1
1	197/2
1	207/10
1	207/14
1	207/16
1	207/17
1	207/18
1	207/19
1	207/28
1	207/31
1	207/32
1	2091/172
1	2092/175
1	2210/320
1	226/8
1	226/9
1	2261/471
1	228/14
1	2314/460 (Teilbereich)
1	284/3
1	284/4
1	314/6

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
Vorlage: 0298/2016/1 –

Sachverhalt:

Der Landtag hat im Dezember 2015 das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene verabschiedet, das am 29. Dezember 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wurde. Das Gesetz ist zum 01. Juli 2016 in Kraft getreten. Es beinhaltet im Wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung (GemO), die auch eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich machen. Folgende Änderungen beinhaltet das Gesetz:

1. Öffentlichkeit von Ratssitzungen

§ 35 Abs. 1 S. 1 GemO in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung normiert schon bisher den Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen. Danach sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Geschäftsordnung kann allgemein bestimmen oder der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten – mit Ausnahme einiger explizit im Gesetz genannten Angelegenheiten - aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 35 Abs. 1 S. 2 GemO).

§ 35 Abs. 1 S. 1 GemO neu bestimmt, dass die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss damit immer durch Gründe des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner gerechtfertigt sein. Zwar können auch künftig noch Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils in der Sitzung im nichtöffentlichen Teil behandelt werden. Ein hierauf gerichteter Antrag – über den in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird – kann aber nur gestellt werden, wenn Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner vorliegen.

2. Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Nach § 46 Abs. 4 S. 1 GemO in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung findet § 35 Abs. 1 GemO (also der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit) sinngemäße Anwendung, soweit der Gemeinderat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderates dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

Auch für vorbereitende Ausschusssitzungen findet nunmehr generell § 35 Abs. 1 GemO Anwendung, d. h. alle Tagesordnungspunkte, die in der Ratssitzung öffentlich behandelt werden, sind auch in den vorbereitenden Ausschusssitzungen im öffentlichen Teil zu beraten und zu beschließen.

3. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Nach § 35 Abs. 1 S. 3 GemO neu sind die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

Nach der Gesetzesbegründung ist es dabei zulässig und sogar geboten, die gefassten Beschlüsse lediglich in einer Weise bekannt zu machen, dass aus ihnen nicht auf den Teil des Inhalts geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war. Die Bekanntgabe, bei der es sich nicht um eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 27 GemO handeln muss, sollte – soweit dies möglich ist – bereits nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgen oder bei der nächsten öffentlichen Sitzung.

4. Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen bzw. –aufzeichnungen

Nach § 35 Abs. 1 S. 4 GemO neu kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in der Hauptsatzung geregelt werden. Erfolgt keine Regelung in der Hauptsatzung sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien im Einzelfall nur zulässig sind, wenn die Zustimmung aller Betroffener vorliegt.

5. Einwohnerbeteiligung beim Haushalt

Nach dem neu eingefügten § 97 Abs. 1 GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seine Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der genannten Frist erfolgen.

Nach der Gesetzesbegründung soll durch diese Ergänzung eine bürgerfreundliche Gestaltung des Aufstellungsverfahrens des gemeindlichen Haushaltes erreicht werden. Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie den Entwurf in herkömmlicher Weise als Druckwerk auslegt, im Internet verfügbar macht oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellt.

Aufgrund dieser Änderungen der Gemeindeordnung hat das Ministerium des Innern und für Sport die Mustergeschäftsordnung (Entwurf) für Gemeinderäte entsprechend angepasst. Da die Geschäftsordnung des Stadtrats in den zu ändernden Regelungen der Mustergeschäftsordnung entspricht, konnten die vom Ministerium vorgeschlagenen Änderungen übernommen werden.

Beratungsbedarf besteht nicht. Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung:

„I

Die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.

- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

3. In § 19 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

4. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

5. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.

2. Absatz 7 enthält folgende Fassung:

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zweck aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

3. Absatz 8 wird gestrichen.

7. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschuss-sitze ergeben würde.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5

9. Dem § 33 wird folgender Satz angeführt:

Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs.1 a Satz 2 zulässig.

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.“

Eine aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung haben alle Ratsmitglieder erhalten.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG); hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 (22) UStG
Vorlage: 0297/2016 –**

Sachverhalt:

Mit der Einführung eines neuen § 2 b UStG (Umsatzsteuergesetz) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Damit unterliegen die Leistungen der öffentlichen Hand im Grundsatz nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Leistungen handelt. In allen anderen Tätigkeitsfeldern ist dagegen grundsätzlich die Unternehmereigenschaft und damit die allgemeine Umsatzsteuerpflicht gegeben, wie bei jedem anderen (privaten) Unternehmer auch.

§ 2 b UStG in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 gemacht werden. So sind z. B. folgende Angelegenheiten zu versteuern:

- Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen
- Verkauf von Souvenirs, Tourismusartikeln und Büchern bei der Touristinformation
- Vermietung von Garagen
- Verkauf von Stammbüchern beim Standesamt.

Inwieweit andere kostenpflichtige Aufgaben (z. B. Friedhofshallen, Grabaushub) zu versteuern sind, ist zurzeit noch unklar. Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer, unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Vom Bundesfinanzministerium ist diesbezüglich ein Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt. Unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Der Gesetzgeber hat in § 27 (22) UStG eine Übergangsregelung vorgesehen. Danach haben die von der Neuregelung betroffenen Kommunen die Wahl, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach

bisherigem Recht behandelt werden wollen. Diese Entscheidung hat der Stadtrat zu treffen.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Nach § 27 (22) UStG hat die Stadt Remagen die Möglichkeit, ein einmal ausgeübtes Wahlrecht einmalig zu widerrufen. Ein Widerruf wäre z. B. im Dezember 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 denkbar.

Der Gemeinde- und Städtebund hat seinen Mitgliedern empfohlen, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Für den öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung soll es ebenfalls bei der bisherigen Regelung bleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Wahlrecht nach § 27 (22) UStG in 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Aufnahme der Darlehen 2014 und 2015
Vorlage: 0314/2016 –

Protokoll:

Herr Krämer teilt mit, dass die Darlehen für die Jahre 2014 (500.000,00 €) und 2015 (1,0 Mio. €) bisher nicht aufgenommen wurden. Dies sei nun erforderlich. Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsslage sei es schwierig, überhaupt Angebote von den Banken zu bekommen.

Die Bremer Landesbank hat ein Angebot mit einem Zinssatz von 1,19 %, fest auf 29 Jahre, bei einer Tilgung von 2,8 %, abgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Darlehen bei der Bremer Landesbank, Bremen, zu den genannten Konditionen aufzunehmen.

P.S.: Der Zinssatz wurde beim Abschluss am 05.10.2016 auf 1,20 % geändert, da es sich bei dem Angebot um Tageskonditionen handelt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

1. Der Vorsitzende trägt den Inhalt eines Schreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.09.2016 hinsichtlich der Kandidatur der nördlich von Koblenz gelegenen Kommunen zur Beteiligung an der Bundesgartenschau im Mittelrheintal, die im Jahr 2031 stattfinden soll, vor. Das Schreiben der Verwaltung sowie die Antwort des Ministeriums sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anlagen

2. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Bürgermeister-Wahl im Jahr 2018 am 04. März stattfinden soll. In der diesjährigen November-Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird die Verwaltung den Ausschreibungstext zur Beratung vorlegen.

b) Anfragen

Anfragen liegen keine vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:50 Uhr.

Remagen, den 06.10.2016

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen